

§ 1 Abs 2, 277, 283 UGB: GmbH & Co KG: Offenlegungspflicht

1. Bei einer GmbH & Co KG mit identem Geschäftszweig, wie die Komplementärgesellschaft, entsteht eine auf Dauer angelegte Organisation selbst-ständiger wirtschaftlicher Tätigkeit bereits durch die Gründung der eigenen Kapitalgesellschaft.
2. Es besteht daher Offenlegungspflicht hinsichtlich der unternehmerischen Tätigkeiten.
3. Dies gilt auch, wenn die Komplementärin schon vor der Gründung der GmbH & Co KG errichtet war und bei deren Gründung lediglich der Geschäftszweig der Komplementärin, um jenen der GmbH & Co KG, erweitert wird.
4. Das bisherige Unterbleiben der Publikation einer bestimmten Judikatur zur Offenlegung in der für Steuerberater einschlägigen Fachliteratur, ändert nichts am Verschulden an der Verletzung der Offenlegungspflicht.

OLG Innsbruck 13.12.2012, 3 R 165/12g, 3 R 166/12d, GES 2013, 127.